Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Beschluss

Aktenzeichen: BK8-19/0001-A

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer	Bernd Petermann

gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern

1. 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin,
   vertreten durch die Geschäftsführung
2. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund,
   vertreten durch die Geschäftsführung
3. TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth,
   vertreten durch die Geschäftsführung
4. TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart
   vertreten durch die Geschäftsführung

am 11.09.2019 beschlossen:

1. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, zwei Werktage vor dem 01. Oktober jeweils einen „Bericht zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der vorläufigen Netzentgelte“ in elektronischer Form als PDF- oder WORD-Dokument bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

   Der Bericht muss detaillierte Erläuterungen zur Entwicklung wirtschaftlich erheblicher Kosten- bzw. Erlöspositionen enthalten, die auf die Erlösobergrenze des nächsten Kalenderjahres wirken, insbesondere

   - Personalzusatzkosten
   - Kosten für Investitionsmaßnahmen
   - Kosten für Redispatch-Maßnahmen
   - Kosten für Einspeisemanagement-Maßnahmen
   - Kosten für Verlustenergiebeschaffung
   - Kosten für Regelenergiebeschaffung
   - Kosten der Netzreserve
   - Kosten sonstiger Kraftwerksreserven
   - Engpasserlöse

   Die Übertragungsnetzbetreiber sind zudem verpflichtet, alle für die Prüfung der vorläufigen Netzentgelte erforderlichen Daten jeweils in die auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlichten Erhebungsbögen nach § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV (http://www.bundesnetzagentur.de, unter den Menüpunkten „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Allgemeinfestlegungen“ → „Festlegung - Berichtspflichten Übertragungsnetzbetreiber (BK8-19/0001-A)“) einzutragen und zu übermitteln.

Für die elektronische Übermittlung des Berichtes und der Erhebungsbögen ist ausschließlich das Energiedaten-Portal (abrufbar auf der Internetseite: http://www.bundesnetzagentur.de/energiedatenportal) zu nutzen. Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem dort bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

2. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, etwaige Abweichungen zwischen den vorläufigen Netzentgelten und den endgültigen Netzentgelten spätestens 10 Werktage vor dem 01. Januar gegenüber der Bundesnetzagentur zu erläutern.

Gründe

I. Sachverhalt

Die vorliegende Festlegung trifft gegenüber den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) Anordnungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte und den damit zusammenhängenden Berichtspflichten.

Die Netzentgelte der ÜNB sind als vorgelagerte Netzkosten eine wesentliche Ausgangsgröße bei der Preisbildung aller unterlagerten Verteilernetzbetreiber. Mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503), das am 22. Juli 2017 in Kraft getreten ist, wurde das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) um Vorgaben zur Einführung eines bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgeltes ergänzt und durch Verordnung vom 25.04.2018 ausgestaltet. Seit dem 01. Januar 2019 wird die Entgeltbildung der vier deutschen ÜNB schrittweise vereinheitlich.

Vor diesem Hintergrund ist die rechtzeitige Mitteilung der geplanten Anpassung der Netzentgelte gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 ARegV gegenüber den nachgelagerten Netzbetreibern von besonderer Bedeutung.

Die Beschlusskammer hat am 06. März 2019 das vorliegende Verfahren eröffnet. Mit der zeitgleichen Veröffentlichung der Eckpunkte im Internet und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur vom gleichen Tage hat die Beschlusskammer den ÜNB und den weiteren Marktteilnehmern gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Neben den vier ÜNB haben der VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V., die MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, die ENM EnergieNetz Mitte GmbH und die E.ON SE (für die vier E.ON-VNB) Stellung genommen.

Im Wesentlichen wird die Intention der Beschlusskammer, den Kommunikationsprozess zu schärfen und mit verbindlichen Leitplanken zu versehen, in allen Stellungnahmen grundsätzlich begrüßt.

Die ÜNB tragen darüber hinaus in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 28.03.2019 vor:

- Die Berichtspflicht zu den vorläufigen Netzentgelten solle lediglich eine verkürzte Darstellung der Netzentgeltbildung enthalten. Eine weitere Erläuterung zum 01.01. solle überdies nur im Falle von Abweichungen erforderlich sein.

- Die Frist zur Vorlage des Berichts solle nicht fünf, sondern lediglich zwei Werktage betragen bzw. auf den 28.09. festgelegt werden.

- Die Vorgabe einer Frist zur Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte vor dem 01.10. und der endgültigen Netzentgelte vor dem 01.01. sei nicht erforderlich und überdies auch rechtswidrig (vgl. § 20 Abs. 1 EnWG).

- Der Zeitraum zwischen der Erläuterung der Abweichungen und der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte sollte verkürzt werden, da sich ansonsten die Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte erheblich verzögern könnte.

- Es solle klargestellt werden, ob der 24. und 31. Dezember als Werktage gelten.

- Die Verpflichtung, Abweichungen zu erläutern, sollte nur den ÜNB treffen, der an seinen Netzentgelten Änderungen vorgenommen und damit Einfluss auf die einheitlichen ÜNB-Entgelte genommen hat.

- Die Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenzen der Verteilernetzbetreiber sollten bereits vor der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte veröffentlicht werden.

Der VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V., die MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, die ENM EnergieNetz Mitte GmbH und die E.ON SE (für die vier E.ON-VNB) tragen davon abweichend vor:

- Teils seien die Entgelte der ÜNB schon Ende November, teils aber auch erst am 15.12. veröffentlicht worden. Ein fester Zeitpunkt zur Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte sei wünschenswert.

- Als Zeitpunkt zur Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte habe sich der 01.10. bewährt. Dieser Termin solle explizit vorgegeben werden.

- Als Zeitpunkt zur Erläuterung der Abweichungen zwischen den vorläufigen und den endgültigen Netzentgelten sollte eine Frist von 10 Werktagen vor der Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte explizit vorgegeben werden.

- Als Zeitpunkt zur Veröffentlichung der endgültigen Entgelte der ÜNB solle der 02. Dezember vorgegeben werden, um den nachgelagerten Verteilernetzbetreibern eine fristgerechte Entgeltbildung zu ermöglichen.

Die Beschlusskammer hat auf Grundlage der oben wiedergegebenen Stellungnahmen einen Festlegungsentwurf erarbeitet und diesen den ÜNB am 19. Juli 2019 übermittelt. Die Beschlusskammer hat den betroffenen ÜNB damit nochmals gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme gegeben. Von der Gelegenheit zur Stellungnahme haben die ÜNB mit Schreiben vom 16.08.2019 Gebrauch gemacht. Insbesondere tragen die ÜNB in Ihrer Stellungnahme vor, dass eine Klarstellung erforderlich sei, welchen Umfang die Berichtspflicht haben solle. Überdies tragen die ÜNB vor, dass eine weitergehende Harmonisierung der Datenübermittlungspflichten wünschenswert wäre.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Stellung nehmen. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG unterrichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat die Netzbetreiber angehört und die zuständigen Behörden beteiligt.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den § 28 ARegV mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen.

1.3. Anhörung

Den ÜNB und den Marktteilnehmern wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die ÜNB und weitere Marktteilnehmer haben Stellung genommen.

1.4. Beteiligung zuständiger Behörden

Das Bundeskartellamt und die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Länderausschuss wurde gemäß § 60a EnWG unterrichtet.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Die Festlegung zur Ausgestaltung der Berichtspflicht ist erforderlich und geboten.

2.1. Voraussetzungen für die Festlegung: Festlegungszweck

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die vorliegende Festlegung dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 bis 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die ÜNB und die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der rechtzeitigen Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte schafft.

Die Festlegung dient auch der Verwirklichung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Bei der vorliegenden Festlegung stehen insbesondere die Ziele einer preisgünstigen und effizienten Versorgung gemäß § 1 Abs. 2 EnWG im Vordergrund, indem die sich aus einer nicht rechtzeitigen Entgeltbildung der ÜNB für die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber ergebenden handelsbilanziellen Risiken minimiert werden und alle Marktteilnehmer transparent und diskriminierungsfrei die Information zur Entwicklung der Netzentgelte erhalten. Dies hat für alle Lieferanten besondere Bedeutung hinsichtlich der Preiskalkulation für das kommende Kalenderjahr.

2.2. Festlegung ist erforderlich und geboten

Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um der herausragenden Bedeutung der ÜNB im System der bundesweiten Netzentgeltbildung Rechnung zu tragen. Die Festlegung dient der Schaffung der notwendigen, verlässlichen Rahmenbedingungen und dient damit dem Ziel der Rechtssicherheit für ÜNB, der nachgelagerten Verteilernetzbetreiber sowie der Stromvertriebe in Bezug auf die rechtzeitige Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte.

Überdies gewährleistet nur die Festlegung einheitlicher Zeitpunkte, der Form und der Inhalte der entsprechenden Mitteilungspflichten eine effektive und zeitnahe Betätigung der energieaufsichtsrechtlichen Befugnisse der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Überprüfung der Bildung vorläufiger und endgültiger Netzentgelte durch die ÜNB.

2.3. Mitteilungspflichten (Tenor zu Ziffer 1.)

Die Verpflichtung der ÜNB, die vorläufigen Netzentgelte rechtzeitig zu veröffentlichen, ergibt sich aus § 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 EnWG in Verbindung mit § 17 Abs. 3 S. 2 ARegV. Sofern die vorläufigen Netzentgelte bis zum 01. Oktober eines Jahres veröffentlicht werden, sieht die Beschlusskammer dies jedenfalls noch als rechtzeitig in diesem Sinne an.

Die Verpflichtung der ÜNB, die vorläufigen Netzentgelte auf Basis der voraussichtlich für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze zu bilden, ergibt sich unmittelbar aus § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 EnWG. Dort ist ausdrücklich geregelt, dass „spätestens" zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr Entgelte für den Netzzugang im Internet zu veröffentlichen sind, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben werden (vorläufige Netzentgelte).

Nach § 20 Abs. 1 S. 3 EnWG haben die Netzbetreiber dabei in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen effizienten Netzzugang zu gewährleisten. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass der ÜNB seine vorläufigen Netzentgelte mit

zeitlichem Vorlauf zu den Netzentgelten der nachgelagerten Netzbetreiber bilden muss, da den nachgelagerten Netzbetreibern auf Grund der Wälzung nach § 14 Abs. 1 StromNEV ansonsten eine fristgerechte Bildung und Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte nicht möglich wäre. Dies hätte negative Auswirkungen auf die nachgelagerten Netzbetreiber selbst und insbesondere auch auf die in den nachgelagerten Netzgebieten tätigen Lieferanten.

Diese Überlegungen werden auch durch § 21 Abs. 3 S. 2 StromNEV und § 17 Abs. 3 S. 2 ARegV gestützt. Danach hat der vorgelagerte Netzbetreiber die Höhe der geplanten Anpassung der Netzentgelte den nachgelagerten Netzbetreibern „rechtzeitig" mitzuteilen. Eine vergleichbare ausdrückliche Regelung fehlt für die vorläufigen Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 EnWG.

Insofern kann der Rechtsgedanke des § 21 Abs. 3 S. 2 StromNEV und des § 17 Abs. 3 S. 2 ARegV ohne weiteres auf die Bildung der vorläufigen Netzentgelte übertragen werden. Auch für die vorläufigen Netzentgelte ist die Änderung der Netzentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber stets von wesentlicher Bedeutung für die eigene vorläufige Entgeltbildung, so dass die nachgelagerten Netzbetreiber frühzeitig über die vom vorgelagerten Netzbetreiber gebildeten Netzentgelte informiert sein müssen. Eine verspätete Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte hätte überdies erhebliche Auswirkungen auf die Lieferanten.

Daran anknüpfend gibt die Beschlusskammer den ÜNB auf, einen „Bericht zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der vorläufigen Netzentgelte" nebst den erläuternden Daten zwei Werktage vor der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zu übermitteln.

Werktage in diesem Sinne sind nicht Sonnabende, allgemeine gesetzliche Feiertage und Sonntage (vgl. § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 193 BGB).

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV kann die Bundesnetzagentur ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Umfang, Zeitpunkt und Form der ihr zu mitzuteilenden Daten treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten Erhebungsbögen hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen und der vorläufigen Netzentgelte an. Das Datenformat gewährleistet das Zustandekommen einheitlicher, konsistenter Datensätze und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche regulatorische Überwachung der Netzentgeltbildung der ÜNB.

Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst sicheren, fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf.

Die Übermittlung von Daten im Energiedatenportal sollte

- zur Anpassung der Erlösobergrenzen[1] stets unter der DA-Nummer 139 bzw. der Verfahrensbeschriftung „Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV (Strom)“,
- zur Bildung der Netzentgelte stets unter der DA-Nummer 141 bzw. der Verfahrensbeschriftung „Verprobungsrechnung zur Überprüfung der Netzentgelte (Strom)“

erfolgen.

---

[1] Die Plankosten für die Netzreserve werden nur noch für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Erhebungsbogen zur Istkosten-Abrechnung abgefragt. Ab dem Kalenderjahr 2020 erfolgt die Datenabfrage mit dem Erhebungsbogen zur Anpassung der Erlösobergrenzen.

Während die Erhebungsbögen die Anpassung der Erlösobergrenze und die Bildung der Netzentgelte detailliert abbilden, soll der Bericht nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3 und 4 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV lediglich detaillierte Erläuterungen zur Entwicklung wirtschaftlich erheblicher Kosten- bzw. Erlöspositionen enthalten. Dies sind zum Festlegungszeitpunkt insbesondere

- Personalzusatzkosten
- Kosten für Investitionsmaßnahmen
- Kosten für Redispatch-Maßnahmen
- Kosten für Einspeisemanagement-Maßnahmen
- Kosten für Verlustenergiebeschaffung
- Kosten für Regelenergiebeschaffung
- Kosten der Netzreserve
- Kosten sonstiger Kraftwerksreserven
- Engpasserlöse.

Durch die Reduzierung des Umfangs der Berichtspflichten auf die Entwicklung wirtschaftlich erheblicher Kosten- bzw. Erlöspositionen ist es dem ÜNB zumutbar, seinen Berichtspflichten bereits zu einem früheren Zeitpunkt als bisher nachzukommen. Überdies entfällt durch die integrierte Abfrage der Planwerte für die Kosten aus Redispatch-Maßnahmen (BK8-18/0007-A), Regelleitungen (BK8-18/0008-A) und Netzverlusten (BK8-18/0009-A) die sich aus den entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtungen ergebende Notwendigkeit der gesonderten Datenübermittlung am 15. September eines Kalenderjahres.

Damit ist auch die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.

2.4. Verpflichtung zu Anzeige und Erläuterung etwaiger Abweichungen zwischen den vorläufigen und den endgültigen Netzentgelten (Tenor zu Ziffer 2.)

Die Verpflichtung der ÜNB, die endgültigen Netzentgelte rechtzeitig vor dem 01. Januar zu veröffentlichen, ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 ARegV. Dort ist geregelt, dass die Anpassung der Netzentgelte zum 01. Januar eines Kalenderjahres erfolgen muss, und dass der vorgelagerte Netzbetreiber die Höhe der geplanten Anpassung der Netzentgelte den nachgelagerten Netzbetreibern rechtzeitig vor dem 01. Januar mitzuteilen hat.

Nach Tenor zu Ziffer 2.) werden die ÜNB verpflichtet, etwaige Abweichungen zwischen den veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten und den zu veröffentlichenden endgültigen Netzentgelten spätestens 10 Werktage vor der Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte gegenüber der Bundesnetzagentur anzuzeigen und zu erläutern.

Werktage in diesem Sinne sind nicht Sonnabende, allgemeine gesetzliche Feiertage und Sonntage (vgl. § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 193 BGB).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
[redacted]		
Bourwieg	Wetzl	Petermann